Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Langenberg

vom 23. September 2005

mit Wirkung vom 5. Oktober 2005

geändert durch 1. Änderungssatzung
vom 7. März 2008
mit Wirkung vom 15. März 2008
(Kostenerstattung durch Rechtsträger anderer Behörden oder Einrichtungen)

geändert durch 2. Änderungssatzung vom 2. Juli 2010 mit Wirkung vom 13. Juli 2010 (Änderungen bei der Kostentragung und der Inanspruchnahme privater Unternehmen)

geändert durch 3. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2010 mit Wirkung vom 18. Dezember 2010 (Änderungen bei den Personalkosten sowie den Fahrzeug- und Gerätekosten)

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren

für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Langenberg

vom 23.09.2005

Der Rat der Gemeinde Langenberg hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz um die Hilfeleistung – FSHG – vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122) und der §§ 1, 2 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) in seiner Sitzung am 22.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- [1] Die Gemeinde Langenberg unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- [2] Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- [3] Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

§ 2 Kostentragung

- [1] Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- [2] Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Langenberg und hilfeleistender Feuerwehren im Sinne von § 25 FSHG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt:
 - Von den Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.
 - b) Von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist.
 - c) Von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung.
 - d) Von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von

brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13.12.1996 (BGBI. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12.12.1996 (BGBI. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12.11.1996 (BGBI. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist.

- e) Von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gem. Buchstabe d) entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt.
- f) Vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, außer in Fällen nach Buchstabe g), wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war; wobei der 1. und 2. Fehlalarm nicht berechnet werden.
- g) Von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat.
- h) Von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert. Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.
- [3] Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach der Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3 Berechnungsgrundlage

Die Kosten bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen. Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 berechnet.

§ 4 Personalkosten

- [1] Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- [2] Abgerechnet wird grundsätzlich nach Zeitabschnitten von 15 Minuten. Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, mit Ausnahme von Feiertagen, ein Satz in Höhe von 5,00 Euro je Zeitabschnitt berechnet. Angefangene Zeitabschnitte werden voll berechnet.
- [3] Für die Beseitigung von Wespennestern wird eine Pauschale von 35,00 Euro erhoben.

§ 5 Fahrzeug und Gerätekosten

- [1] Bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- [2] Abgerechnet wird grundsätzlich nach Zeitabschnitten von 15 Minuten. Angefangene Zeitabschnitte werden voll berechnet.
- [3] Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte außer Ölsperren enthalten.
- [4] Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemessen sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- [5] Für die anzuwendenden Geräte für Ölsperren wird pauschal je Tag ein Betrag in Höhe von 26,00 Euro berechnet.

§ 6 Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Für verbrauchte Ölbindemittel wird eine Pauschale in Höhe von 0,86 Euro/kg berechnet.

§ 7 Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

- [1] Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 3 (z.B. Rettung von Tieren) werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 erhoben.
- [2] Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen im Sinne des § 1 Abs. 2 wird eine Pauschale in Höhe von 250,00 Euro berechnet.
- [3] Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- [4] § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

[1] Die Freiwillige Feuerwehr Langenberg kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

- [2] Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- [3] § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9 Kosten Schuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Gebühren Schuldner

Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Leistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung und Fälligkeit

- [1] Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- [2] Die Gebühr nach § 9 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.
- [3] Von dem Ersatz der Kosten und Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 12 Haftung

Die Feuerwehr haftet bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Langenberg vom

Kostentarif

Fahrzeugart:	Standort:	Gebühr je Stunde:
Einsatzleitwagen (ELW 1)	Langenberg	12,50 Euro
Löschgruppenfahrzeug (HLF 20/16)	Langenberg	23,00 Euro
Tanklöschfahrzeug (LF 16 TS)	Langenberg	60,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	Langenberg	22,00 Euro
Mannschaftstransportwagen (MTW)	Benteler	22,50 Euro
Löschgruppenfahrzeug (HLF 20/16)	Benteler	23,00 Euro
Tanklöschfahrzeug (LF 16 TS)	Benteler	42,50 Euro
Drehleiter (DLK 12-9)	Langenberg	37,40 Euro